

24./XI. 1914.

A

L70000
40
1914-19
24./XI. - 23./XII.
Handel u. Gewerbe
II. C
Kolonialindustrie

Beschlagnahme aller Häutevorräte in Deutschland.

Berlin, 23. November.

Das Kriegsministerium veröffentlicht eine Verfügung, wonach alle Häute von Großvieh für die Heeresverwaltung beschlagnahmt werden. Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Kriegsleder-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin, Behrenstraße Nr. 45, gegründet, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dieser Aktiengesellschaft ist eine Verteilungskommission angegliedert, welche die Häute den zu Kriegslieferungen verpflichteten Gerbereien Deutschlands anzuweisen hat. Die Häuteverwertungsverbände haben sich ver-

pflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft der Deutschen Rohhäute-Gesellschaft m. b. H. zuzuführen.